VG MUSIKEDITION
Verwertungsgesellschaft · Rechtsfähiger Verein kraft Verleihung
Friedrich-Ebert-Straße 104 · 34119 Kassel
Tel.: (0561) 10 96 56-0
info@vg-musikedition.de - www.vg-musikedition.de

Tarif F-K 2

Vervielfältigen in Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften

(Stand 01.01.2027)

1.

a) Für das Vervielfältigen von Werken der Musik (insbes. Lieder, Liedtexte) gem. Ziffer 2 gelten folgende Vergütungssätze:

aa) Jahreslizenz

Kategorie	Gemeindepauschalen (durchschnittliche Besucherzahl des Hauptgottesdienstes je Gemeinde)	Jährliche Vergütung (netto)
A	bis 49 Personen	EUR 196,40
B	50 bis 99 Personen	EUR 279,10
C	100 bis 249 Personen	EUR 444,49
D	250 bis 499 Personen	EUR 775,28
E	500 bis 999 Personen	EUR 1.395,50
F	1.000 bis 1.499 Personen	EUR 2.222,46

Die durchschnittliche Besucherzahl des Hauptgottesdienstes berechnet sich wie folgt: Besucher „vor Ort“ + „Besucher“, die den Gottesdienst ggfs. via Live-Stream, Fernsehen o.ä. (z.B. in Krankenhäusern, Seniorenheimen usw.) verfolgen. Für die öffentliche Wiedergabe in Einrichtungen, die nicht zur Gemeinde gehören, sind ggfs. weitere Rechte bei der VG Musikedition einzuholen. Handelt es sich bei der Gemeinde um eine Pfarreiengemeinschaft, Gesamtkirchengemeinde, Stadtkirchengemeinde o.ä., bilden die jeweiligen durchschnittlichen Besucherzahlen der Hauptgottesdienste sämtlicher Einzelgemeinden die Berechnungsgrundlage. Die Gesamtvergütung ergibt sich aus der Addition der Vergütungspauschalen je Einzelgemeinde.

Aufgrund der bereits in Pauschalverträgen eingeräumten Rechte erhalten katholische Gemeinden auf die vorstehenden Vergütungen einen Nachlass in Höhe von 10%, evangelische Gemeinden in Höhe von 20%.

bb) 14-Tagelizenz

Kategorie	Gemeindepauschalen (durchschnittliche Besucherzahl je Gemeinde)	Vergütung (netto)
A 14	bis 49 Personen	EUR 78,56
B 14	50 bis 99 Personen	EUR 111,64
C 14	100 bis 249 Personen	EUR 177,80
D 14	250 bis 499 Personen	EUR 310,11
E 14	500 bis 999 Personen	EUR 558,20
F 14	1.000 bis 1.499 Personen	EUR 888,98
G 14	1.500 bis 2.999 Personen	EUR 1.550,55
H 14	3.000 bis 4.999 Personen	EUR 2.708,29
J 14	5.000 bis 9.999 Personen	EUR 5.023,78

Der Vergütungssatz erhöht sich um je 5.023,78 € für jeweils weitere angefangene 10.000 Personen.

Bei Veranstaltungen, an denen – nachweislich – ausschließlich Jugendliche unter 18 Jahren teilnehmen, wird ein Nachlass in Höhe von 20% auf den genannten Tarif gewährt.

cc) Tageslizenz

Kategorie	Gemeindepauschalen (durchschnittliche Besucherzahl je Gemeinde)	Vergütung (netto)
A 1	bis 49 Personen	EUR 56,12
B 1	50 bis 99 Personen	EUR 79,74
C 1	100 bis 249 Personen	EUR 127,00
D 1	250 bis 499 Personen	EUR 221,51
E 1	500 bis 999 Personen	EUR 398,71
F 1	1.000 bis 1.499 Personen	EUR 634,99
G 1	1.500 bis 2.999 Personen	EUR 1.107,54
H 1	3.000 bis 4.999 Personen	EUR 1.934,50
J 1	5.000 bis 9.999 Personen	EUR 3.588,42

Der Vergütungssatz erhöht sich um je 3.588,42 € für jeweils weitere angefangene 10.000 Personen.

Bei Veranstaltungen, an denen – nachweislich – ausschließlich Jugendliche unter 18 Jahren teilnehmen, wird ein Nachlass in Höhe von 20% auf den genannten Tarif gewährt.

b) Sondernachlässe für religiöse Belange nach § 39 VGG sind bereits in den Vergütungssätzen berücksichtigt.

c) Sämtliche Beträge verstehen sich netto zzgl. USt. in der jeweils gültigen Höhe.

d) Änderungen der Vergütungssätze werden auf der Webseite der VG Musikedition bekannt gegeben.

2.

a) Die Rechteeinräumung nach diesem Tarif umfasst die Herstellung und Nutzung von reprografischen Vervielfältigungsstücken einzelner Lieder / Liedtexte für den Gemeindegesang in Gottesdiensten, Kasualien, gottesdienstähnlichen und sonstigen nicht-kommerziellen gemeindlichen Veranstaltungen (z.B. Konferenzen, Seminare, Jugendfreizeiten, Seniorennachmittag etc. der Kirchen) sowie in vergleichbaren Veranstaltungen anderer Religionsgemeinschaften.

b) Eingeräumt wird weiter

- das Recht, Vervielfältigungsstücke zum Zwecke der Sichtbarmachung der Lieder/Liedtexte mit Hilfe eines Beamers oder ähnlicher Apparaturen herzustellen oder herstellen zu lassen und zu verwenden;
- das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung gem. § 19a UrhG und das Senderecht gem. § 20 UrhG von Liedtexten ausschließlich im Zusammenhang mit der Sendung oder der öffentlichen Zugänglichmachung von Gottesdiensten und anderen unter lit. a) genannten Veranstaltungen;
- das Recht, Lieder/Liedtexte mittels eines vorübergehenden, auf den Ort und die Zeit sowie die Teilnehmenden der jeweiligen konkreten Veranstaltung beschränkten digitalen Zugangs zu einem Dokument über einen Barcode bzw. einen QR-Code in digitaler Form (zum Beispiel als PDF) bereitzustellen. Diese Rechtseinräumung erfolgt darüber hinaus nur unter der Voraussetzung, dass ein Download, eine dauerhafte Speicherung der Lieder/Liedtexte auf den digitalen Endgeräten der Teilnehmenden, Änderungen oder Bearbeitungen sowie weitere Nutzungen nicht möglich sind. Eingeräumt werden in diesem Fall auch die für die Ausführung der vorstehend genannten Rechte technisch notwendigen und unvermeidbaren Vervielfältigungsrechte (insbesondere notwendige Zwischenspeicherungen);
- beim Erwerb einer Jahreslizenz das Recht zur Herstellung eines eigenen Gemeindeliederheftes oder einer eigenen Liedsammlung (Loseblattsammlung, Ringbuch, Schnellhefter o.ä.), sofern es sich dabei nicht um ein professionell (Verlag oder Druckerei) hergestelltes Druckerzeugnis handelt. Die Anzahl der hergestellten Exemplare darf dabei die Gemeindegröße (=durchschnittliche Besucherzahl des Hauptgottesdienstes) nicht überschreiten.

3.

a) Die Rechteeinräumungen nach diesem Tarif umfassen ferner die Rechte von Außenstehenden i. S. v. § 7a VGG und nach Maßgabe der §§ 51, 51a VGG unter der Voraussetzung und der Bedingung, dass ein Außenstehender der Rechteeinräumung nicht widersprochen hat. Über vorliegende und zukünftig eingehende Widersprüche informiert die VG aktuell auf Ihrer Webseite. Die erweiterte Rechteeinräumung gilt ausschließlich für das Territorium der Bundesrepublik Deutschland.

b) Weitere als die in Ziffer 2 genannten Rechte werden nicht übertragen.

4.

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die VG Musikedition einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

5.

Der VG Musikedition sind bei Jahreslizenzen alle vier Jahre für die Dauer von 12 Monaten die Nutzungen nach diesem Tarif zu übermitteln. Bei (14-)Tageslizenzen ist der VG Musikedition die Aufstellung über sämtliche verwendeten Lieder und Liedtexte spätestens zwei Wochen nach der Veranstaltung unaufgefordert zu übermitteln.